

Allergnädigst bewilligte

No. **Freyberger** 5.  
**gemeinnützige Nachrichten**

für das

**Königl. Sächsische Erzgebirge.**

Donnerstags, den 30. Januar 1812.

Beschluß von Nr. 4. Seite 29.

Classis III. Pachtungen.

**P**ächter aller Art und ohne Unterschied des Gegenstandes, zahlen Zwölf Groschen von jedem 100 Thaler ihres jährlichen zur Zeit der Erlassung dieses Ausschreibens in dem Pacht-Contracte bestimmten Pacht-Quant, und von den Pachtgeldern unter Ein Hundert Thalern, von jeden 25 Thalern ihres jährlichen dormalen bestehenden Pacht-Quant Drey Groschen, und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thalern aufgeht, Drey Heller. Es sind aber alle diese Beiträge von den Pächtern als persönliche ihnen obliegende Abgaben anzusehen, weshalb keine Regressnehmung an die Verpachter Statt findet.

Classis IV. Gewerbe.

1) Gelehrte und Künstler.

Gelehrte, als practicirende und consultirende Advocaten und Aerzte, gelehrte zu Innungen nicht gehörende Chirurgen, privatirende Gelehrte, Musikdirectoren, Sprachmeister ic. ferner: Künstler, als Bereuter, Bildhauer, Fechtmeister, Kupferstecher, Maler, Mechanici, Musici, Tanzmeister, Zeichenmeister ic. ic. haben das ihnen geordnete jährliche Personensteuer-Contingent, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsobrigkeit, ein- zwey- bis dreyfach zu entrichten, und ist bey selbigen und andern weiter unten vorkommenden, nach dem Personensteuersuß bestragenden Contribuenten dasjenige Personensteuer-Contingent zur Richtschnur anzunehmen, nach welchem dieselben ihre Personensteuer im letzten Termine abgeführt haben, oder hätten abführen sollen.

2) Handel.

a) Kaufleute, welche Handlung en gros treiben, Banquiers, Fabrikhaber und Speculanten, sollen ohne Unterschied des Orts, von 40 rthlr. bis mit 600 rthlr. in einer von 10 zu 10 Thaler steigenden Progression, entrichten.

Dreyzehnter Jahrgang.

€

b) an